

## **Erleichterte Zugangsvoraussetzungen für die Psychotherapieausbildung!**

### **Die Berliner FortbildungsAkademie setzt Bundesverwaltungsurteil zügig um!**

Für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und die anschließende Zulassung zur staatlichen Prüfung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales war das Vorliegen eines **konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums in Psychologie** die unbedingte Voraussetzung. Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, konnte nur die Ablehnung des Zugangs zur Ausbildung erklärt werden.

Gegen diese Vorgehensweise hat sich eine Ausbildungsinteressentin in Hessen gewehrt und nach zwei erfolglosen Instanzen ihr Anliegen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in seinem Urteil vom 17.08.2017 (3 C 12.16) eine erfreuliche und reformierende Grundsatzentscheidung bezüglich des Zugangs zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten getroffen.

In der Urteilsbegründung des BVerwG ging es dabei insbesondere um die Auslegung des einschlägigen § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG, welcher die Zugangsvoraussetzungen zu Ausbildung regelt.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG :

„(2) Die Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1.

für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,“

Der wesentliche Wortlaut der Entscheidungsbegründung:

„Ein im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandener Masterabschluss im Studiengang Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie einschließt, **ist eine Abschlussprüfung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a PsychThG**. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, es bedürfe außerdem **eines universitären Bachelorabschlusses in Psychologie, lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten.**“

„Die Verwendung der Formulierung "Abschlussprüfung" anstelle von "Diplomprüfung" spricht vielmehr dafür, dass der Gesetzgeber mögliche Änderungen im Hochschulrecht mitbedacht und deshalb bewusst eine Bezeichnung gewählt hat, die die Art des Abschlusses nicht näher

qualifiziert. Dies wird durch die Gesetzesmaterialien gestützt. Es heißt dort, "Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie ist nach gegenwärtigem Hochschulrecht der Diplomabschluss" (BT-Drs. 12/6811 S. 29). Das lässt erkennen, dass der Begriff nicht statisch gemeint ist, sondern durch das jeweils geltende Hochschulrecht bestimmt und ausgefüllt werden soll.,

Die Entscheidung des BVerwG ist für alle zuständigen Landesämter bindend und muss in der jeweiligen Entscheidung (Gleichwertigkeitsprüfung für ausländische Studiengänge) über den Zugang zur Ausbildung beachtet werden. Gleiches gilt für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach § 7 PsychTh-AprV.

Die neuen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für PPT sind demnach gegeben, beim Vorliegen eines erfolgreichen Abschlusses eines inländischen **Master-** oder Diplomstudiengangs an einer **Universität** oder einer **gleichstehenden Hochschule** im Fach Psychologie, der das Fach **Klinische Psychologie** einschließt.

#### **Fazit:**

Die Ausbildungsinstitute können auch weiterhin Bachelor Studiengänge, deren Lehrpläne und Umfang, zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Psychotherapieausbildung hinzuziehen.

**Die Berliner FortbildungsAkademie verzichtet in der Umsetzung des og. Verwaltungsgerichtsurteils auf die Einbeziehung von Bachelor Studiengängen für das Zulassungsverfahren zur Psychotherapieausbildung.**

**Die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber bleibt das wesentliche Kriterium für die Zulassung zur Psychotherapieausbildung an der BFA.**